Russland-Praxis

Februar 2018

Streitigkeiten aus Beförderungs-, Transport- und Speditionsverträgen – neue Übersicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichts

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation hat am 20. Dezember 2017 eine Rechtsprechungsübersicht zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beförderungs-, Transport- und Speditionsverträgen verabschiedet.¹ Sie enthält eine Reihe von Positionen des Obersten Gerichts, die für die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen aus Transportverträgen aktuell sind.

Haftung für Verlust, Fehlen und Beschädigung von Frachtgut

Ein Beförderer übt eine Unternehmenstätigkeit aus und unterliegt damit einer verschärften Haftung. Er haftet für die Nichterfüllung einer Verpflichtung unabhängig von seinem Verschulden. Lediglich höhere Gewalt entbindet ihn von seinen Verpflichtungen.

Das Oberste Gericht hat die Positionen der Arbitragegerichte zusammengefasst, welche Tatsachen als Umstände höherer Gewalt gelten können. Nicht dazu gehören ein Verkehrsunfall, an dem der Beförderer beteiligt ist, oder der Diebstahl von Frachtgut durch Dritte.

Haftung eines Spediteurs für die Nichterfüllung des Vertrags

Das Oberste Gericht weist darauf hin, dass bei der Übertragung der Haftung für den Verlust von Frachtgut an den Spediteur seine Funktion im Vertrag zu berücksichtigen ist. Er kann sein:

- tatsächlicher Beförderer, wenn er die Beförderung selbständig ausführt;
- Vertragsbeförderer, wenn er die Absicht geäußert hat, die Haftung für die Beförderung von Frachtgut zu übernehmen.

Der Spediteur haftet in diesen beiden Fällen in vollem Umfang für den Verlust, die Beschädigung oder das Fehlen von Frachtgut.

Agent des Absenders eines Frachtguts, wenn er nur die Funktion eines Agenten wahrnimmt, etwa Beförderungspläne abstimmt oder Abrechnungen mit dem Beförderer über sein Konto ausführt. In diesem Fall kann dem Spediteur die Haftung für den Verlust von Frachtgut bei der Beförderung nicht auferlegt werden.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Spediteur bei der Auswahl des Beförderers keine ausreichende Sorgfalt gezeigt oder sich für die Erfüllung der Beförderung verbürgt hat.

Sonstige Fragen

Das Oberste Gericht hat zudem die Rechtsprechung der Arbitragegerichte zu folgenden Fragen zusammengefasst:

- Versicherung eines Beförderers oder eines Spediteurs gegen die Haftung;
- Verjährung für Forderungen aus Transportverträgen;
- Besonderheiten von Verträgen über die Bereitstellung und Entfernung von Eisenbahnwaggons.



Alexander Bezborodov, LL.M., Rechtsanwalt, Partner BEITEN BURKHARDT Moskau E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff "Abbestellen" an **Ekaterina.Leonova@bblaw.com**) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten 2018.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter: https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezborodov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633 Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402 191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



¹ http://www.supcourt.ru/documents/thematics/26243/.